



HYGIENEPLAN (STAND: 07.03.2022)

Maßnahmen des Infektionsschutzes für Schüler*innen, Lehrer*innen, Betreuungskräfte und weitere Mitarbeiter*innen sowie Besucher der Stephan-Gruber-Schule

Der Hygieneplan der Stephan-Gruber-Schule basiert auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts wie sie vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) veröffentlicht wurden.

Das Einhalten des Hygieneplans ist maßgeblich für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Bei Nichteinhaltung oder Verstößen gegenüber dem Hygieneplan obliegt es der Schulleitung, die Schüler*innen vom Präsenzunterricht zu befreien.

MELDEPFLICHT

- Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in der Familie eines Kindes oder in der Schule müssen sofort der Schulleitung gemeldet werden. Diese informiert das Staatliche Schulamt Darmstadt und das Gesundheitsamt.

TEILNAHME AM UNTERRICHT

- Schüler*innen, Lehrkräfte, weitere Personen oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes mit einer akuten Erkrankung (z.B. Fieber, Husten, Atemnot, Magen-Darmbeschwerden, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns ...) dürfen das Schulgelände nicht betreten.
- Treten diese Symptome während des Schulvormittags stetig auf, werden die Erziehungsberechtigten aufgefordert, ihr Kind abzuholen.
- Infizierte Personen müssen mindestens 7 Tage in Isolation und können sich dann mit einem PCR- oder einem Schnelltest (bei einer Teststelle) freitesten.
- Die Haushaltsmitglieder müssen mindestens 5 Tage in Quarantäne und können sich dann mit einem PCR- oder einem Schnelltest (bei einer Teststelle) freitesten
- Ohne Freitesting gilt: Entlassung aus der Isolation und Quarantäne nach 10 Tagen.
- Schüler*innen können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden. Eine Abmeldung für einzelne Tage oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen ist nicht möglich. Vom Präsenzunterricht abgemeldete Schüler*innen nehmen am Distanzunterricht teil.

TESTPFLICHT

- Zwingende Voraussetzung für Teilnahme am Präsenzunterricht ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses, welches nicht älter als 48 Stunden ist.
- dreimal wöchentlich Durchführung eines Antigen-Selbsttests in der Schule oder den Nachweis eines sogenannten Bürgertests.
- regelmäßige Dokumentation der Schülertests im Testheft gilt auch als Negativnachweis in der Freizeit, bspw. im Kino oder Restaurant. Testheft bleibt auch bei Fehlzeiten oder in den Ferien gültig.
- Im Falle eines positiven Selbsttests werden die Erziehungsberechtigten aufgefordert, ihr Kind abzuholen und müssen noch am gleichen Tag einen PCR-Test machen.
- bei nachgewiesener Infektion in der Klasse: 7 Tage tägliche Testungen für die übrige Klasse

- Schüler*innen, die der Schule keinen Nachweis über ein negatives Testergebnis vorlegen und auch nicht vom Selbsttestangebot in der Schule Gebrauch machen, müssen das Schulgelände verlassen und werden ausschließlich im Distanzunterricht beschult.
- Wenn Sie sich gegen einen Test entscheiden, melden Sie Ihr Kind bitte schriftlich von der Teilnahme am Präsenzunterricht ab. Ihr Kind verbringt in diesem Fall die Lernzeit zuhause und wird ausschließlich im Distanzunterricht beschult.

PERSÖNLICHE HYGIENE

- Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist in den Gebäuden verpflichtend.
- Es besteht keine Maskenpflicht im Freien, beim Pausenbrot und am Sitzplatz.
- Gründliche Händehygiene
 - Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (Merkplakate hängen an allen Waschbecken aus)
 - beim Betreten des Klassenraums
 - vor und nach dem Essen
 - nach der Pause
 - vor und nach dem Toilettengang
 - bei Verschmutzung
 - nach dem Niesen und Husten
 - Mit den Händen nicht an Mund, Nase und Auge fassen
 - Keine Berührungen, Umarmungen und Hände schütteln
- Beachtung der Husten- und Niesetikette

INNERHALB DER KLASSENÄUME

- Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist außer auf dem Sitzplatz vorgeschrieben.
- Kleidungsstücke hängen über dem eigenen Stuhl, Hausschuhe werden nicht angezogen.
- Jeder benutzt eine eigene Trinkflasche.
- Möglichst kein Tausch von Unterrichtsgegenständen (z.B. Stiften, Radiergummi, Scheren...) und Lebensmitteln.
- Regelmäßiges und richtiges Lüften findet alle 20 Minuten, während der Pause und wenn die CO²-Ampel rot leuchtet statt. (An kalten Tagen über 3-5 Minuten, an warmen Tagen über 10-20 Minuten)
- Es ist darauf zu achten, die Fenster nach dem Lüften wieder zu schließen.
- Wasser, Seife, Papierhandtücher sind vorhanden und werden regelmäßig nachgefüllt.
- Eine verstärkte Reinigung von Flächen, die von Schüler*innen angefasst werden, findet täglich statt.

AUßERHALB DER KLASSENÄUME

- Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist in allen Gebäuden vorgeschrieben.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern außerhalb des Unterrichts wo immer möglich
- Schilder zu Abstandregelungen und Hygienevorschriften sind an wichtigen Stellen angebracht.
- An Engstellen hintereinander laufen, z.B. in Treppenhäusern

PAUSEN/ TOILETTEN

- Die Hofpause findet für alle Schüler*innen zeitgleich statt.
- Der Mindestabstand zu anderen Menschen beträgt 1,50 Meter.
- Alle sanitären Anlagen werden überprüft und sind mit Seife und Papierhandtücher ausgestattet.
- Toilettenräume dürfen nur einzeln betreten werden.

LEHRKRÄFTE / BETREUUNGSKRÄFTE/ BESUCHER

- Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist in den Gebäuden verpflichtend.
- Es besteht keine Maskenpflicht im Freien, beim Pausenbrot und am Sitzplatz.
- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen Einmalhandschuhe getragen werden.
- Absprachen werden, wenn möglich per Video- und Telefonkonferenzen getroffen.
- Besucher, die Angelegenheiten im Sekretariat erledigen müssen,
 - vereinbaren telefonisch einen Termin,
 - tragen bitte eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung,
 - klingeln bitte am Tor.
- Das Schulgelände darf nur unter Berücksichtigung der 3G-Regel betreten werden.

HYGIENEKONZEPT FÜR DEN SPORTUNTERRICHT

- Für den Sportunterricht gilt immer das jeweilig aktuelle fachspezifische Hygienekonzept.

HYGIENEPLAN CORONA FÜR DIE SCHULEN IN HESSEN VOM 08. NOVEMBER 2021

- Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (gültig ab 8. November 2021) ist zur Kenntnis zu nehmen. (https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-11/hygieneplan_9.0.pdf)

->siehe auch:

- https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-03/LF%20CoSchuV%20%28Stand%2004.03.22%2001%29neu_barrierefrei.pdf
(Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV vom 25. November/ Stand 4.März 2022)
- https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-03/2022_03_03_Auslegungshinweise_CoSchuVO.pdf
(Auslegungshinweise zur Coronavirus-Schutzverordnung (Stand: 03.03.2022))
- <https://www.hessen.de/handeln/corona-in-hessen>
- <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/corona>
- <https://soziales.hessen.de/corona>